



LAND
TIROL

Tiroler Technologieförderungsprogramm

Tiroler Digitalisierungsförderung

Förderrichtlinie

Inhalt

1.	Zielsetzung.....	2
2.	Gegenstand der Förderung	2
3.	Fördernehmer*innen	2
4.	Fördervoraussetzungen	3
5.	Art und Ausmaß der Förderung	3
6.	Förderbare und nicht förderbare Kosten	4
6.1.	Förderbare Kosten	4
6.2.	Nicht förderbare Kosten:	5
7.	Verfahrensbestimmung	5
8.	Verpflichtungszeitraum.....	6
9.	Rahmenrichtlinie	6
10.	EU-rechtliche Grundlagen.....	6
11.	Kumulierung.....	6
12.	Publizitätsvorschriften.....	6
13.	Geltungsdauer	7
Impressum		7

1. Zielsetzung

Das Ziel der Tiroler Digitalisierungsförderung liegt vor allem darin, Tiroler Unternehmen bei der Einführung (nicht der Entwicklung) modernster digitaler Technologien inklusive der Schulungsmaßnahmen für Mitarbeiter*innen zu unterstützen. Die Digitalisierung betriebsinterner Prozesse ist ein wesentlicher Bestandteil zur Sicherung der Wertschöpfung und zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Tirol.

Neben der Förderung von Planungs- und Umsetzungsphasen ist auch den Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen breiter Raum gewidmet, weswegen parallel zu den technischen Maßnahmen auch dezidiert auf die Förderung von Qualifikations- und Kompetenzaufbau Wert gelegt wird. Zudem ist es von Bedeutung, dass das geförderte Unternehmen auch einen klaren wirtschaftlichen Mehrwert durch das Digitalisierungsvorhaben erhält.

Die Tiroler Digitalisierungsförderung versteht sich dabei als branchenoffenes Förderinstrument, welches alle Stufen der Wertschöpfungskette begleiten und unterstützen soll.

2. Gegenstand der Förderung

Die Tiroler Digitalisierungsförderung soll Tiroler Unternehmen dabei unterstützen, gezielt digitale Technologien einzuführen und so ihre Prozesse zu digitalisieren. Ziel dabei ist es, die Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens zu stärken sowie die Effizienz zu erhöhen.

Gefördert werden digitale Umsetzungsmaßnahmen bzw. direkt und unmittelbar mit der Einführung verbundene Kosten, beispielsweise

- Systeme zur Unternehmensplanung und –steuerung (ERP-Systeme),
- **Planung, Programmierung und Aufsetzen** von Automatisierungs- und Robotikmaßnahmen,
- Einbindung von KI in Produktionsprozesse,
- Steuer- und Regeltechnik in Bezug auf Produktionsprozesse,
- digitales Prototyping zur Ermöglichung automatisierter Fertigung insbesondere für Handwerksbetriebe,
- digitale Kommunikationssysteme für Produktionsprozesse,
- Augmented und Virtual Reality Systeme,
- Maßnahmen im Bereich Building Information Modeling (BIM)
- digitale Maßnahmen mit Bezug zur Barrierefreiheit
- Maßnahmen zur IT-Security (insbesondere Firewall-Systeme, VPN-Verbindungen, Datensicherung, Passwortmanager, u.ä.)

In einem Projekt können sowohl Kosten für die Planung des Vorhabens, die Umsetzungsmaßnahmen sowie der projektbezogenen Qualifizierung von Mitarbeiter*innen abgerechnet werden. Diese müssen gesamtheitlich in einem Projekt beantragt werden.

3. Fördernehmer*innen

Fördernehmer*innen können Unternehmen mit Standort in Tirol sein, die der gewerblichen Wirtschaft zugeordnet werden oder im Besitz einer aufrechten Gewerbeberechtigung sind. Ebenso können große Unternehmen über diese Richtlinie gefördert werden.

Pro Unternehmen kann jedes zweite Jahr (es zählt das Datum der Einreichung) ein Förderantrag gestellt werden, sofern etwaige Digitalisierungsprojekte im Rahmen dieser oder vorhergehender Förderrichtlinien

bereits abgeschlossen wurden. In diesem Zusammenhang muss zudem eine klare, signifikante Weiterentwicklung der unternehmensinternen Digitalisierung dargestellt werden.

Nicht gefördert werden Unternehmen, die sich überwiegend im Eigentum der öffentlichen Hand befinden, oder in der Tiroler Tourismusförderung antragsberechtigt sind.

4. Fördervoraussetzungen

Allgemeine Voraussetzung für die Förderbarkeit eines Digitalisierungsprojekts im Sinne dieser Richtlinie ist die detaillierte Darstellung eines Digitalisierungskonzepts, das zumindest folgende Punkte abdecken muss:

- Klar nachvollziehbare Beschreibung des Ist-Zustands sämtlicher unternehmensinterner Prozesse bzw. von Prozessen an der Schnittstelle zu den Märkten und Kunden
- Beschreibung der zu erreichenden Projektziele
- Darstellung der Auswirkungen auf die weitere Entwicklung des Unternehmens (Geschäftsmodell, neue Dienstleistungen, Effizienzsteigerungen, u.ä.)
- Beschreibung der umsetzungsorientierten Maßnahmen, welche Maßnahmen wann von wem durchgeführt werden sollen, **inklusive klar nachvollziehbarer Kostenschätzungen und Angeboten.**
- Darstellung und Begründung für die Auswahl der geplanten Maßnahmen (z. B. Analyse möglicher Anbieter)

5. Art und Ausmaß der Förderung

Die Förderung erfolgt in Form eines verlorenen Zuschusses als De-minimis-Beihilfe.

Die Förderquote sowie die Höchstbemessungsgrundlage werden in Kategorien eingeteilt, die sich auf die durch die Unternehmensgröße des/der Fördernehmer*in bzw. deren beteiligten Gesellschaften beziehen. Hierzu wird die [„Empfehlung betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen“](#) der Europäischen Kommission herangezogen.

Diese Kriterien samt Schwellenwerten sind in der folgenden Tabelle überblicksmäßig zusammengefasst:

Größenklasse	UND		
	ODER		
	Mitarbeiterzahl: Jahresarbeits Einheit (JAE bzw. VZÄ)	Jahresumsatz (in EUR)	Jahresbilanzsumme (in EUR)
Mittleres Unternehmen	50 bis < 250	> 10 bis ≤ 50 Mio.	> 10 bis ≤ 43 Mio.
Kleines Unternehmen	10 bis < 50	> 2 bis ≤ 10 Mio.	> 2 bis ≤ 10 Mio.
Kleinstunternehmen	0 bis < 10	0 bis ≤ 2 Mio.	0 bis ≤ 2 Mio.
Großes Unternehmen = Unternehmen, das kein KMU ist.			

Projekte von **Kleinstunternehmen** werden mit max. 30 % der förderbaren Projektkosten, bis zu einer Höchstbemessungsgrundlage von EUR 100.000,-, gefördert (Förderkategorie 1).

Projekte von **kleinen Unternehmen** werden mit max. 20 % der förderbaren Projektkosten, bis zu einer Höchstbemessungsgrundlage von EUR 300.000,-, gefördert (Förderkategorie 2).

Projekte von **mittleren und großen Unternehmen** werden mit max. 10 % der förderbaren Projektkosten, bis zu einer Höchstbemessungsgrundlage von EUR 750.000,-, gefördert (Förderkategorie 3).

Sollte die Höchstbemessungsgrundlage der jeweiligen Förderkategorie überschritten werden, so erfolgt die Förderung mit der Förderquote der entsprechend nächsten Kategorie.

In der folgenden Tabelle sind die jeweiligen Förderkategorien, unterschieden nach Unternehmensgröße, zusammengefasst dargestellt:

	Förderkategorie 1	Förderkategorie 2	Förderkategorie 3
Antragsberechtigter	Kleinstunternehmen	Kleinst- und Kleinunternehmen	Kleinst-, kleine, mittlere und große Unternehmen
Förderquote	max. 30 %	max. 20 %	max. 10%
Mindestbemessungsgrundlage	EUR 5.000,-	EUR 5.000,-	EUR 100.000,-
Höchstbemessungsgrundlage	EUR 100.000,-	EUR 300.000,-	EUR 750.000,-
Maximale Förderung	EUR 30.000,-	EUR 60.000,-	EUR 75.000,-

6. Förderbare und nicht förderbare Kosten

6.1. Förderbare Kosten

Förderbare Kosten sind alle dem Projekt zurechenbaren Ausgaben bzw. Aufwendungen, die direkt, tatsächlich und zusätzlich (zum herkömmlichen Betriebsaufwand) für die Dauer vom Projektbeginn bis zum Projektende der geförderten Tätigkeit entstanden sind. Es werden nur Kosten anerkannt, die in die förderbaren Kostenkategorien fallen, nachweislich nach Einreichung des Vorhabens, nach dem vertraglich festgelegten Projektbeginn und bis zum vertraglich festgelegten Projektende entstanden sind.

Für die operative Umsetzung der Bestimmungen der Kostenanerkennung wird von der Abteilung Wirtschaftsstandort, Digitalisierung und Wissenschaft (Förderstelle) ein Abrechnungsleitfaden mit detaillierten Regelungen zur Verfügung gestellt.

Folgende Kosten sind im Rahmen der Richtlinie förderbar (Kostenkategorien):

- **Personalkosten**

Gefördert werden die Personalkosten aller am Projekt direkt beteiligten Mitarbeiter*innen, das heißt, Projektleiter*innen, Entwickler*innen, Techniker*innen, etc. **Die Personalkosten dürfen max. 10% der förderbaren Gesamtkosten (Externe Kosten, Sach- und Materialkosten und Investitionskosten) betragen.**

- **Externe Kosten**

Zu den externen Kosten zählen Ausgaben zur projektbezogenen Begleitung und gleichwertige Dienstleistungen mit klarem Bezug zum durchgeführten Digitalisierungsvorhaben. Dazu zählen auch für die Umsetzung des Projekts notwendige Programmier- und Installationskosten sowie Leistungen zur Qualifizierung von Mitarbeiter*innen.

- **Sach- und Materialkosten**

Dazu zählen beispielsweise Verbrauchsmaterial, geringwertige Wirtschaftsgüter oder Lagerentnahmen.

- **Investitionskosten**

Gefördert werden Umsetzungsinvestitionen in notwendige Soft- und Hardware mit direktem Projektbezug. Im Zuge der Abrechnung muss eine Aktivierungsbestätigung des/der Steuerberater*in vorgelegt werden.

6.2. Nicht förderbare Kosten:

Nicht förderbar sind Investitionen in einzelne Maschinen/Komponenten, Marketingprojekte, E-Commerce Vorhaben, Online- und Webmarketingmaßnahmen, Chatbots, Ausgaben für Webseiten oder Webshops (übliche Webseiten zur Unternehmenspräsentation, fertige Lösungen für Webshops) und ähnliches.

Ebenfalls **nicht förderbar** ist der Ankauf von Standard-Hardware (PC, Laptop, Tablet, Smartphone, Drucker) und Standard-Software (Betriebssysteme, Virenschutzprogramme, Buchhaltung, etc.). Zudem sind laufende Kosten (Lizenzgebühren, Abonnements, Miete) **nicht förderbar**.

7. Verfahrensbestimmung

- (1) Der jeweilige Förderantrag ist elektronisch, mit dem dafür vorgesehenen Webformular **vor Beginn des Förderprojektes** bei der Abteilung Wirtschaftsstandort, Digitalisierung und Wissenschaft des Amtes der Tiroler Landesregierung (Förderstelle) einzubringen.
- (2) Für die Förderentscheidung sind folgende Unterlagen/Informationen erforderlich:
 - Nähere Angaben über das antragstellende Unternehmen und die betriebliche Entwicklung der letzten Jahre
 - Eine genaue Beschreibung des geplanten Vorhabens und der damit erwarteten betrieblichen Auswirkungen
 - Genaue Projektkostengliederung inkl. Kostenvoranschläge und Angebote
 - Kopie von Förderanträgen von beantragten anderen Förderungen (Bund, Land, Gemeinden usw.) und – sofern bereits vorhanden – deren Genehmigung für dasselbe Vorhaben bzw. dieselben förderbaren Kosten
 - Jahresabschlüsse der letzten beiden Geschäftsjahre
 - Finanzierungszusage des/der kreditgewährenden Institute/s für den fremdfinanzierten Teil des Vorhabens
- (3) Die Förderstelle kann im Einzelfall noch zusätzliche erforderliche Unterlagen/Informationen anfordern oder auf für die Beurteilung nicht erforderliche Unterlagen verzichten.
- (4) Im Zuge der Antragstellung hat der/die Antragsteller*in im Webformular jede De-minimis-Beihilfe anzugeben, die er*sie in den vergangenen drei Jahren erhalten hat.

- (5) Die Förderstelle kann zur fachlichen und/oder wirtschaftlichen Beurteilung der Vorhaben Expert*innen innerhalb und/oder außerhalb des Amtes der Tiroler Landesregierung beiziehen. Diese Expert*innen unterliegen dabei entweder der Amtsverschwiegenheit oder sind vertraglich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Die Prüfung der einzelnen Förderanträge erfolgt durch die Förderstelle.
- (7) Die Förderentscheidung obliegt dem zuständigen Mitglied der Tiroler Landesregierung.

8. Verpflichtungszeitraum

Der Verpflichtungszeitraum wird in der Fördervereinbarung festgelegt und beträgt bei der Abwicklung als De-minimis-Beihilfe 3 Jahre ab Endabrechnung. Die Endabrechnung erfolgt mit der Auszahlung oder der letzten Teilzahlung an den*die Fördernehmer*in. In der Regel wird in dieses Schreiben der Passus aufgenommen: „Das Vorhaben gilt als endabgerechnet.“

9. Rahmenrichtlinie

Über die Bestimmungen dieser Richtlinie hinaus gilt die Rahmenrichtlinie der Wirtschaftsförderung des Landes Tirol für die Vergabe von Förderungen und für die Förderungsabwicklung. Diese Rahmenrichtlinie ist integrierender Bestandteil der gegenständlichen Richtlinie.

10. EU-rechtliche Grundlagen

- (1) Empfehlung der Kommission vom 06. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen, (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 1422), (Text von Bedeutung für den EWR), (2003/361/EG), (ABl. Nr. L 124 vom 20.05.2003, S. 36 ff)
- (2) Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L, 2023/2831, 15.12.2023)

11. Kumulierung

In Bezug auf dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden förderbaren Kosten dürfen nach dieser Förderungsrichtlinie gewährte Beihilfen nicht mit anderen Beihilfen kumuliert werden, wenn die Kumulierung dazu führen würde, dass die höchste einschlägige Beihilfeintensität oder der höchste einschlägige Beihilfebetrug, die bzw. der im Einzelfall in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder einem Beschluss der Kommission oder in einschlägigen Vorschriften des Unionsrechts festgelegt ist, überschritten wird.

12. Publizitätsvorschriften

Der/die Fördernehmer*in hat im Rahmen der Umsetzung von Projekten ab einer Landesförderung von mehr als 20.000 Euro bei allen öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten auf die Förderung des jeweiligen Projekts aus Mitteln der Wirtschaftsförderung des Landes Tirol hinzuweisen. Dabei ist insbesondere das Logo des Landes Tirol mit einem entsprechenden Hinweis auf die Landesförderung zu verwenden. Dies betrifft alle zum geförderten Projekt gesetzten Werbemaßnahmen wie z.B. Prospekte, Folder, Internetseiten, Inserate, etc. Nähere Bestimmungen dazu enthält die Rahmenrichtlinie für die Wirtschaftsförderung des Landes Tirol.

13. Geltungsdauer

Diese Richtlinie des Landes Tirol tritt am 01.01.2025 in Kraft und gilt bis 30.06.2028; die Anträge müssen spätestens am 31.12.2027 bei der Förderstelle eingelangt sein.

Impressum

Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Wirtschaftsstandort, Digitalisierung und Wissenschaft
Heiligeiststraße 7
6020 Innsbruck

+43 512 508 2402
wirtschaft.wissenschaft@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at/wirtschaft